



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung (folglich Auftragsvereinbarung genannt) angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge können in Form von Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden und werden dementsprechend in der Auftragsvereinbarung gekennzeichnet. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen können in der jeweiligen Auftragsvereinbarung abgeändert oder erweitert werden. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen der Auftragsvereinbarung und den hier angegebenen Bedingungen haben die Bedingungen in der Auftragsvereinbarung Vorrang.

2. Leistung und Prüfung

- 2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
- Beratung
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Erstellung von Individualprogrammen
 - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 - Support
 - Programmwartung
 - Benutzung von Ressourcen von Lines of Future Solutions e.U. (z.B. Server)
 - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber



zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme. Diese wird vom Kunden nach erfolgreichen Abnahmetests - wenn vereinbart - oder nach der Übergabe unverzüglich durchgeführt und in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber einen Zeitraum von zwei Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

- 2.5. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 2.6. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.
- 2.7. Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.



- 2.8. Jeder Vertragspartner kann bei der anderen Vertragspartei Änderungen der Vertragsvereinbarung beantragen. Nach einer Prüfung durch den Empfänger des Vorschlages wird der Empfänger dem Antragsteller die Zustimmung oder Ablehnung sofort mitteilen und begründen. Sollte der Änderungsvorschlag eines Kunden eine umfangreichere Prüfung erfordern, so kann der Aufwand von Lines of Future Solutions e.U. verrechnet werden. Die Änderungen treten durch einen Zusatz in der Auftragsvereinbarung in Kraft.
- 2.9. Lines of Future Solutions e.U. ist es erlaubt, Subunternehmen zur Erfüllung des Vertrages einzusetzen.

3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1. Die Preise und Gebühren richten sich nach einer oder mehreren Gebührenarten: I. Gebühren auf Zeit und Materialbasis oder II. Fixpreise. Es können zusätzliche Gebühren (Fahrt- und Nächtigungsgelder, Reisekosten, usw.) anfallen, über die Lines of Future Solutions e.U. im Voraus informieren wird. Wegzeiten zählen als Arbeitszeit.
- 3.2. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, USB-Sticks, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Bei allen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, Beratung, Support usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.4. Bei Aufträgen mit Gebühren auf Zeit- und Materialbasis gelten alle in der Auftragsvereinbarung angegebenen Schätzpreise als unverbindlich. Alle Schätzungen beruhen auf einer nach bestem Gewissen durchgeführten Schätzung des Leistungsumfanges. Wenn während der Vertragsausführung bekannt wird, dass die Schätzung überschritten wird, wird der Kunde sofort informiert. Lines of Future Solutions e.U. wird die Schätzpreise nicht ohne Genehmigung des Kunden überschreiten und allenfalls auf die weitere Durchführung des vereinbarten Umfangs bis dahin verzichten.
- 3.5. Vorausbezahlte Services müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Services.
- 3.6. Gebühren von laufenden Verträgen (z.B. Supportverträgen) können von Lines of Future Solutions e.U. mit einer Frist von drei Monaten geändert werden.
- 3.7. Sollten durch Verschulden des Auftraggebers Stehzeiten eintreten, so gelten diese als Arbeitszeit.

4. Liefertermin

- 4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.



- 4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5. Zahlung

- 5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 5.3. Bei Aufträgen mit Gebühren auf Zeit- und Materialbasis erfolgt die Rechnungslegung - sofern nicht anders vereinbart - monatlich, jeweils zum Ende des Kalendermonats oder direkt nach der Leistungserbringung.
- 5.4. Bei Aufträgen auf Werkvertragsbasis ist bei überschreiten eines Auftragswertes von EUR 500,- eine Anzahlung von 50% im Voraus zu leisten. Übersteigt der Auftragswert EUR 2000,- wird die Zahlung gedrittelt, 30% sind im Voraus zu bezahlen und 30% dazwischen bei einem festgelegten Meilenstein.
- 5.5. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.
- 5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6. Urheberrecht und Nutzung

- 6.1. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich



unbegrenztes Recht die Software im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen. Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

- 6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 6.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 6.4. Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt bzw. eine Software als Teil der gelieferten Software verbaut, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (zB Standardsoftware von Microsoft oder Open-Source Software), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).
- 6.5. Sollte der Auftraggeber alle Eigentums- und Nutzungsrechte an der im Vertragsdokument spezifizierten Software erlangen wollen, ist dies unter vorhergehender Vereinbarung mit Lines of Future Solutions e.U. kostenpflichtig möglich.
- 6.6. Sollten während der Leistungserbringung Erfindungen gemacht werden, und diese von Mitarbeiter beider Parteien ausgehen, behalten beide Parteien die Schutzrechte daran. Jede Partei hat die Möglichkeit, Patente anzumelden oder Lizenzen an Dritte zu übertragen, ohne die andere Partei in Kenntnis zu setzen, wobei resultierende Patente ebenfalls beiden Parteien gehören.

7. Rücktrittsrecht

- 7.1. Beide Vertragsparteien können einen Vertrag durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündigen. Weiters können beide Vertragsparteien einen Vertrag schriftlich aus wichtigen Gründen fristlos kündigen, sollte die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen - auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist - nicht nachkommen. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch nicht möglich.
- 7.2. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.



- 7.3. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 7.4. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, bis zum Inkrafttreten der Kündigung erbrachte Leistungen und Services sowie bis dahin gelieferte Produkte und Materialien zu bezahlen, sowie weitere Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber, ist es Lines of Future Solutions e.U. erlaubt, neben den erbrachten Leistungen auch eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abrechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Leistungen und Materialien dem in der Auftragsvereinbarung festgelegten Umfang entsprechen. Die Gewährleistung beginnt mit erfolgreicher Abnahme durch den Kunden oder mit produktiver Nutzung der gelieferten Materialien und Services.
- 8.2. Für Beratungsleistungen besteht keine Gewährleistung. Die Ergebnisse hierbei hat der Kunde zu verantworten.
- 8.3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nach Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Produkten der Informationstechnologie komplett auszuschließen. Es besteht daher weder Anspruch auf unterbrechungsfreie und fehlerfreie Nutzung, noch auf Korrektur aller Fehler.
- 8.4. Garantien von Herstellern oder Lieferanten werden ohne eigene Verpflichtungen von Lines of Future Solutions e.U. an den Kunden weitergegeben.
- 8.5. Manche als Teil des Gesamtproduktes eingebundenen Bibliotheken oder ähnliches sind generell von jeder Gewährleistung ausgeschlossen, da der/die Verfasser keine Gewährleistung darauf geben.
- 8.6. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass
- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer schriftlichen Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimmbar ist;
 - der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
 - der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
 - die Software unter den Bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.
- 8.7. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.



- 8.8. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 8.9. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.10. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.11. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 8.12. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 8.13. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Übergabe.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 9.2. Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 9.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.5. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 9.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-. Weitergehende als die in diesem Vertrag



genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

10. Loyalität

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

12. Sonstiges

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.
- 12.2. Bei Austausch von vertraulichen Informationen bedarf es einer eigenen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 12.3. Lines of Future Solutions e.U. ist es erlaubt, Kundeninformationen (Namen, Telefonnummern, usw.) zu Speichern und zu Verarbeiten.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.